

Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Probeklausur

Fall 1

- Der im Handelsregister eingetragene Kaufmann Rudolf Regenwetter kauft wegen zu erwartender ansteigender Sommertemperaturen bei der Schirmmützen-GmbH am 19.06.2015 2.000 Schirmmützen mit eingebauten Ventilatoren, die durch Sonnenkollektoren angetrieben werden. Aufgrund des noch kühlen Wetters verstaut er die am 20.06.2015 gelieferten Kisten in seinen Lagerräumen, ohne die Mützen untersucht oder getestet zu haben.
- Als er sie am 30.09.2015 in die Auslage legen will, fällt ihm auf, dass einfache Schirmmützen ohne Ventilator in den Kisten sind. Er wendet sich daraufhin an S und verlangt Nacherfüllung.
- Hat R einen Nacherfüllungsanspruch gegen S?

Lösung

- Anspruchsgrundlage: §§ 434, 437 Nr. 1, 439 BGB
- Anspruch entstanden?
 - Kaufvertrag? (+)
 - Mangel -> Falschlieferung steht gleich, § 434 III (+)
 - Gefahrübergang (+) -> Übergabe der Kaufsache, § 446.
- Anspruch untergegangen? In Betracht kommt § 377 HGB
 - Beiderseitiger Handelskauf -> R ist e.K., GmbH ist Formkaufmann nach § 6 I HGB, 13 GmbHG
 - Ablieferung, Mangelhaftigkeit (+), s.o.
 - Keine rechtzeitige Rüge?
 - Versteckter Mangel: Rüge, wenn Mangel erkannt
 - Offener Mangel: Rüge, wenn Mangel bei Untersuchung erkennbar
 - Hier: Offener Mangel, wäre auf einen Blick erkennbar gewesen. Untersuchung war auch zumutbar.
 - Redlichkeit des Absenders: Kein Anhaltspunkt für vorsätzliche Falschlieferung
- Ware gilt als genehmigt, Anspruch untergegangen

Fall 2

- Kaufmann K erteilt dem P Prokura, unterlässt es jedoch, das im Handelsregister eintragen zu lassen. K legt fest, dass P mit dem Lieferanten des K Verträge bis zu einem Wert von 50.000 € abschließen darf. Entgegen dieser Weisung schließt P einen Kaufvertrag im Wert vom 100.000 € ab.
- Wird K aus diesem Vertrag verpflichtet?

Lösung

- Ein wirksamer Vertragsschluss mit K hängt von der Vertretungsmacht des P ab
- Vertretungsmacht des P könnte sich aus Prokura ergeben, § 49 ff. HGB.
 - Prokura wirksam erteilt? Ja, ausdrückliche Erklärung des Inhabers, Eintragung im HR wirkt nur deklaratorisch. Prokura ist auch ohne Eintragung wirksam.
 - Umfang der Prokura?
 - Alle Rechtshandlungen, die im Unternehmen vorkommen können, Ausnahme Grundstücksverkehr, § 49 I HGB.
 - Beschränkungen gegenüber Dritten unwirksam, § 50 I HGB.
 - Die von K festgelegte Beschränkung wirkt nur im Innenverhältnis
- K wurde durch P wirksam vertreten. Der Vertrag ist wirksam.

Frage 1

- Zahnarzt Z beschäftigt in seiner Praxis mehrere Angestellte und erzielt einen erheblichen Jahresumsatz. Z möchte wissen, ob er Kaufmann ist oder ggf. werden könnte.

Antwort Frage 1:

- Kaufmannseigenschaft richtet sich nach § 1 II HGB
- Problem hier: Gewerbliche Tätigkeit?
 - Angebot einer Leistung am Markt, auf Dauer, mit Gewinnerzielungsabsicht (+)
 - Aber: freiberufliche Tätigkeit! Arzt: Dienstleistung höherer Art, aufgrund besonderer Vorbildung und persönlicher Qualifikation, zudem in § 1 PartGG genannt.
 - Freiberufliche Tätigkeiten sind vom Gewerbebegriff ausgenommen.
- Auch eine freiwillige Eintragung ist nicht möglich, auch §§ 2 und 5 HGB setzen ein Gewerbe voraus.
- Z ist weder Kaufmann noch kann er es werden.

Frage 2:

- An der Modern Walking Künstlervermittlungsgesellschaft (KG) sind Thomas als Komplementär und Dieter als Kommanditist beteiligt. Die Gesellschaft ist im Handelsregister eingetragen. Die Geschäfte gehen schlecht; Thomas betreibt das Unternehmen inzwischen ohne Angestellte von zu Hause aus. Der Jahresumsatz beträgt regelmäßig weniger als 20.000 €. Dieter möchte wissen, ob das Auswirkungen auf die rechtliche Verfassung der Gesellschaft hat.

Antwort Frage 2

- Auswirkungen auf die Rechtsform können sich dadurch ergeben, dass die KG ein Handelsgewerbe betreiben muss, § 161 HGB.
- Gewerbebegriff:
 - Anbietende Tätigkeit auf Dauer mit Gewinnerzielungsabsicht (+)
 - Freier Beruf (-): Für Makler und Vertragsvermittler weder besondere Begabung noch Vorbildung erforderlich, zudem in § 1 PartGG nicht genannt. Gewerbe liegt daher vor.
- Art und Umfang? Problem:
 - Geringer Umfang der Geschäfte, keine Angestellten -> kaufmännische Einrichtung wohl nicht erforderlich.
 - Aber: KG ist im HR eingetragen
 - In diesem Fall freiwillige Entscheidung für Kaufmannseigenschaft -> Gesellschaft gilt weiterhin als kaufmännisch
 - Ob das aus § 2 oder § 5 HGB folgt, ist juristisch str. aber für das Ergebnis belanglos
- Die Gesellschaft ist weiterhin eine KG

Frage 3

- Können das Unternehmen und die Firma, die für das Unternehmen geführt wird, voneinander getrennt auf einen Erwerber übertragen werden?

Antwort Frage 3:

- Das Unternehmen kann ohne die Firma übertragen werden. Das folgt aus §§ 22 und 24 HGB, nach denen die Entscheidung darüber, ob der Erwerber die Firma weiterverwenden darf, beim bisherigen Inhaber liegt.
- Eine Übertragung der Firma ohne das Unternehmen ist hingegen nach § 23 HGB aus Gründen des Verkehrsschutzes untersagt.

Frage 4

- Steven Schark ist zusammen mit seinem Partner, Bert Beit, Gesellschafter der Schark & Beit Finanzdienstleistungen OHG. Er möchte aus der Gesellschaft ausscheiden. Welche Auswirkungen hätte das auf die Firma, unter der das Unternehmen geführt wird?

Antwort Frage 4:

- Firmenfortführung richtet sich nach §§ 22, 24 HGB.
- Wenn Schark als Gesellschafter ausscheidet, kann er entscheiden, ob sein Eigenname weiterhin in der Firma enthalten sein darf, § 24 HGB. Ist er dagegen, muss die Firma geändert werden.
- Durch das Ausscheiden des zweiten Gesellschafters besteht keine OHG mehr, da diese zwingend mindestens 2 Personen voraussetzt. Bei müsste das Unternehmen als e.K. fortführen. In diesem Fall müsste nach § 19 HGB die Rechtsformbezeichnung angepasst werden.

Frage 5:

- Wie haften die Gesellschafter der OHG?
- Antwort:
- Haftungsgrundlage ist § 128 HGB
- Die Haftung ist:
 - Persönlich: Die Gesellschafter haften mit ihrem Privatvermögen.
 - Unmittelbar: Der Gesellschaftsgläubiger ist nicht verpflichtet, sich zuerst an die Gesellschaft zu halten,
 - Primär: Der Gläubiger kann die Leistung fordern, wie sie die Gesellschaft versprochen hat.
 - Gesamtschuldnerisch: Der Gesellschafter muss nach Wahl des Gläubigers die ganze Leistung erbringen. Anteiliger Regress bei den Mitgesellschaftern ist möglich nach § 426 II BGB.
 - Unbeschränkt: Der Gesellschafter haftet mit seinem ganzen Vermögen.
 - Akzessorisch: Der Umfang der Haftung hängt davon ab, wie viel die Gesellschaft schuldet. Der Gesellschafter kann sich auf Einwendungen berufen, die der Gesellschaft zustehen.